

Bern, 14. Oktober 2002 / gis

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Änderung des Fernmeldegesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen: Stellungnahme der SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, zur eingangs rubrizierten Vorlage Stellung nehmen zu dürfen. Wir gliedern unsere Vernehmlassungsantwort in eine zusammenfassende Wertung (A), grundsätzliche Bemerkungen (B) und eine detaillierte Stellungnahme zu einzelnen revidierten Artikeln des Entwurfs (C).

A. Zusammenfassung

Die SP Schweiz lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagene Revision des FMG und seiner Ausführungsbestimmungen in ihren Hauptpunkten ab. Sie steht insbesondere dem Kernstück des Entwurfs - der Entbündelung der letzten Meile - ablehnend gegenüber. Die Revision scheint uns nicht geeignet, eine flächendeckende, technologisch hochstehende und erschwingliche Telekommunikationsversorgung der gesamten Bevölkerung der Schweiz zu erhalten, zu sichern und auszubauen¹.

Die SP Schweiz setzt sich für eine optimale Versorgung mit Telekommunikationsleistungen der gesamten Schweizer Bevölkerung in allen Regionen der Schweiz ein. Das ist nicht nur für den sozialen Zusammenhalt, sondern auch für die Sicherung der Standortqualität unseres Landes wichtig. Die Schweiz muss in der Versorgung mit Telekommunikationsleistungen in Europa eine Spitzenposition einnehmen. Dazu gehört beim jetzigen Stand der Technik die kostengünstige Breitband-Versorgung der ganzen Bevölkerung. Eine starke Stellung der Swisscom, die mehrheitlich der schweizerischen Bevölkerung gehört, ist eine wesentliche Voraussetzung dazu. Mit einer aktiven Eignerstrategie muss die Stellung der Swisscom gestärkt werden. Die vorgeschlagene Revision dagegen schwächt die Swisscom und führt deshalb in die falsche Richtung. Begründet wird dies in der Vorlage damit, dass der Telekommunikationsmarkt in der

¹ Bei dieser Gelegenheit möchten wir darauf hinweisen, dass derzeit noch nicht einmal die flächendeckende ISDN-Erschliessung aller Regionen gewährleistet ist. Eine Unterversorgung ist vor allem in der Romandie festzustellen.

Schweiz ungenügend liberalisiert sei und zu wenig Wettbewerb stattfinde. Die SP Schweiz teilt weder die Überzeugung, dass tiefe Preise und hohe Leistungsqualität einzig durch freien Wettbewerb zu erreichen seien, noch die Analyse, wonach der schweizerische Telekommunikationsmarkt unter einem Monopol des ehemaligen Regiebetriebs Swisscom leide.

Die sehr skeptische Haltung der SP Schweiz gegenüber dem Gesetzesentwurf gründet jedoch nicht nur in der weiter unten ausgeführten, vom Bundesrat abweichenden Situationsanalyse (B2), sondern vor allem auch in politischen und rechtlichen Erwägungen - etwa bezüglich des unseres Erachtens fehlenden Handlungsbedarfs (B5), der Rolle des Bundes als Mehrheitsaktionär der Swisscom (B3), des erschwerten Rechtsschutzes (B4) oder der Auswirkungen der Revision auf ArbeitnehmerInnen und KleinkonsumentInnen (B6). Ganz besonders aber lehnt die SP Schweiz die Entbündelung der letzten Meile auf dem Verordnungsweg aus demokratiepolitischen und juristischen Überlegungen vehement ab (B1).

B. Grundsätzliche Bemerkungen

B1. Unzulässige Entbündelung der letzten Meile auf Verordnungsebene

Sollte der Bundesrat an seiner Entbündelungsstrategie festhalten, die wir wie eingangs erwähnt ablehnen, so darf dies keinesfalls auf dem blossen Weg einer Revision der Verordnung erfolgen. Dagegen sprechen politische und juristische Gründe. Die Entbündelung der letzten Meile stellt einen Deregulierungsschritt dar, der aufgrund seiner politischen und wirtschaftlichen Tragweite für die Swisscom auf demokratischem Weg zu diskutieren ist. Wird an der Entbündelung festgehalten, so muss dies mit einer Gesetzesrevision erfolgen. Damit ist auch eine parlamentarische Debatte und gegebenenfalls ein Volksentscheid in dieser zentralen Frage möglich.

Neben dem demokratiepolitischen Argument sprechen auch juristische Überlegungen gegen die Entbündelung der letzten Meile auf dem Verordnungsweg: Das Bundesgericht hat am 13. März 2001 in einem Rechtsstreit zwischen TDC Switzerland AG (vormals DiAx) und Swisscom die bestehende Rechtsgrundlage als dafür ungenügend betrachtet². Auch externe Gutachten zur Rechtmässigkeit der Entbündelung auf Verordnungsweg legen aufgrund des heute gültigen FMG den Schluss nahe, dass die bestehende Gesetzesgrundlage für ein rechtsstaatlich unproblematisches Vorgehen nicht genügt. Wir verweisen dazu auf das Gutachten von Staatsrechtsprofessor Andreas Kley vom Juni 2002, der zum Schluss kommt, dass „eine von der Comcom gestützt auf eine blosser Verordnungsbestimmung angeordnete Entbündelungspflicht (...) vor dem Gesetzmässigkeitsprinzip keinen Bestand“ hätte³ sowie auf die Aussage von Rechtsanwältin Patrizia Danioth Halter, welche dem UVEK ausdrücklich davon abrät, die letzte Meile ohne Gesetzesänderung zu öffnen⁴.

² Auf diesen hängigen Bundesgerichtsentscheid hat sich am 14. Dezember 2000 auch der Nationalrat gestützt, welcher die vorpreschende parlamentarische Initiative Theiler 00.413: „Echter Wettbewerb auf der letzten Meile“ mit 89 gegen 64 Stimmen zurückgewiesen hat.

Siehe auch http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/n/4605/24752/d_n_4605_24752_25036.htm

³ Kley, Andreas (2002): Bietet das Fernmeldegesetz eine genügende gesetzliche Grundlage für eine allfällige Verpflichtung zur Entbündelung im Anschlussnetz auf Verordnungsstufe? S. 22.

⁴Quelle : Tagesanzeiger vom 6. Juli 2002

B2. Die Markt- und Wettbewerbssituation in der Schweiz

Die Revisionsvorschläge werden damit begründet, dass die bisherige Marktöffnung im Telekommunikationsbereich zwar zu tieferen Preisen und vermehrten Innovationen geführt habe, jedoch wegen der weiterhin marktbeherrschenden Stellung der Swisscom nicht den Erwartungen genüge. Die SP Schweiz ist anderer Ansicht: Falls überhaupt von einer zu langsamen Öffnung des Telekommunikationsmarktes gesprochen werden kann, ist dies eher auf wirtschaftliche Probleme der privaten Anbieterinnen zurück zu führen, welche unter anderem eine Verlangsamung bei den technologischen Entwicklungen zur Folge hatte.

Die sehr kritische Analyse des schweizerischen Telekommunikationsmarktes im erläuternden Bericht zur FMG-Revision (v.a. Kapitel 1.1.2.) teilt die SP Schweiz nicht und leitet deshalb folgerichtig auch nicht den gleichen Handlungsbedarf ab wie der Bundesrat. Besonders fragwürdig erscheint uns die in der Vorlage vorherrschende Prämisse, dass verstärkter Wettbewerb zwingend zu mehr Innovation, tieferen Preisen und besserer Leistungsqualität führe. Beispiele aus verschiedenen Bereichen des Service public zeigen, dass dem nicht automatisch so ist. Gerade bei der Entbündelung der letzten Meile dürfte das Gegenteil eintreffen: Die Entbündelung bedeutet eine Trennung von Infrastruktur und Betrieb, was unseres Erachtens das Risiko birgt, dass das Investitionsinteresse der Netzbetreiberin sinkt, wenn ihr von den Mitbenutzerinnen lediglich die Betriebsaufwände, nicht jedoch der Aufwand für Unterhalt und Ausbau der Infrastruktur sowie das Investitionsrisiko abgegolten werden. Zur Sicherung der guten Standortqualität der Schweiz braucht es eine gute infrastrukturelle Versorgung aller Regionen des Landes. Die SP Schweiz setzt sich hierbei für die flächendeckende Breitband-Versorgung ein, was einen kostspieligen Infrastrukturausbau erforderlich macht. Dieses Anliegen darf nicht durch negative Investitionsanreize, wie sie diese Vorlage mit sich bringt, behindert werden. Hier drängt sich auch ein Vergleich mit dem Ausland auf: Beispielsweise weist Schweden eine sehr hohe private und kommerzielle Breitbanddichte auf und zwar bei kaum entbündeltem Zugang. Dagegen ist in den USA nach der vollständigen Entbündelung im Jahre 1996 die Dichte der Breitbandanschlüsse so gering geblieben, dass die Entbündelungsregelung derzeit kritisch überprüft werden muss.

Zu hinterfragen ist auch die unterstellte Monopolstellung der Swisscom. Diese Prämisse der Revision trifft im Breitbandmarkt nicht zu: 60% der Breitbandanschlüsse in der Schweiz werden von Kabelnetzbetreiberinnen gehalten und nur 40% von der Swisscom. Es ist daran zu erinnern, dass die Swisscom unter dem Diktat der Weko *aus Wettbewerbsgründen* zur Veräusserung ihres Anteils an der Marktleaderin Cablecom gezwungen worden ist. Hier herrscht der gewünschte Wettbewerb bereits. Zudem ist auf technologische Entwicklungen wie z.B. Telefonie auf Kabelnetz, Powerline oder drahtloser Empfang hinzuweisen, die einer Monopolsituation ebenfalls entgegen wirken.

B3. Unternehmerische Verantwortung des Bundes als Mehrheitsaktionär der Swisscom

Die SP Schweiz erachtet es zumindest als fragwürdig, wenn der Bundesrat als Eigner eine gefährliche finanzielle Schwächung der Swisscom in einem für sie zentral wichtigen Geschäftsfeld vorschlägt. Wenn im erläuternden Bericht davon die Rede ist, dass die vorgeschlagene FMG-Revision zu einem Zustand führen soll, in dem „auf keinem der als relevant erachteten Märkte mehr eine beherrschende Anbieterin vorhanden ist“ (Kapitel 3.2.3.), so ist dies eine Zielrichtung, die von der SP nicht geteilt wird. Unser Ziel ist es vielmehr, die Versorgung aller Personen und Regionen in der Schweiz mit qualitativ guten Telekommunikationsverbindungen für Telefonie und Datenübertragung *langfristig* sicher zu stellen. Dass dies ein Unternehmen in mehrheitlich öffentlicher Hand ebenso effizient und

technologisch auf höchstem Niveau zu leisten vermag wie die private Konkurrenz, aber im Gegensatz zu dieser über mehr Spielraum für die Wahrung öffentlicher, nicht vermarktbarer Interessen verfügt, bleibt für die SP Schweiz unbestritten.

Dafür bedarf es einer effizienten demokratischen Kontrolle der technologischen Strategien der Swisscom und einer klaren, zukunftsorientierten Auftragserteilung. Bereits in ihrer Stellungnahme zur Revision der Fernmeldedienstverordnung von 2001⁵ hat die SP Schweiz deshalb die *Einsetzung einer Begleitkommission für technologische Innovationen* gefordert. Ziel der Kommission ist, technologische Entwicklungen am Markt aktiv zu verfolgen und Vorschläge zur entsprechenden Anpassung des Grundversorgungsauftrags der Swisscom auszuarbeiten. Eine solche Begleitkommission könnte Aufgaben übernehmen, welche der Bundesrat weder leisten kann noch leisten soll. Sie würde die unternehmerische und innovatorische Flexibilität der Swisscom gleichzeitig fördern und kritisch begleiten und sie davor bewahren, zu spät auf sich abzeichnende Entwicklungen zu reagieren oder diese gar zu ignorieren.

B4. Keine Schwächung des Rechtsschutzes und kein Ausbau der Comcom zur Wettbewerbsbehörde

Die SP Schweiz wehrt sich im weiteren gegen die in den Artikeln 10a, Abs. 3, Art. 11, Abs. 1^{ter} und Art. 24, Abs. 2 und 3 vorgesehene Einschränkung des Beschwerderechts gegen Entscheide der Eidgenössischen Kommunikationskommission (Comcom). Der Weg zum Bundesgericht darf nicht beschnitten werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass Beschwerden, die keine aufschiebende Wirkung haben, den Ausgang eines Verfahrens präjudizieren

Zu hinterfragen ist auch die vorgeschlagene Stellung der Comcom. Gemäss Revisionsentwurf soll die Comcom zu einer Wettbewerbsbehörde ausgebaut werden, was die SP Schweiz klar ablehnt. Unserer Ansicht nach gehören Wettbewerbsfragen in die ausschliessliche Kompetenz der Wettbewerbskommission. Die für die Comcom vorgesehene Machtposition halten wir für problematisch: In Artikel 10a, Abs. 1 und Art. 11, Abs. 1^{bis} werden ihr Regelungsbefugnisse zugestanden, bei denen nicht klar ist, auf welche Kriterien sie sich stützen soll und insbesondere auch nicht, wem sie politisch verantwortlich ist. Auch wurde es verpasst, das Verhältnis zwischen Bundesamt für Kommunikation (Bakom) und der Comcom zu klären. So soll etwa das Bakom Adressatin für die neue Meldepflicht sein (Art. 4) und als Schlichtungsinstanz zwischen KundInnen und Fernmeldedienstanbieterinnen fungieren (Art. 12c), die Kompetenz, die Grundversorgungskonzession(en) zuzusprechen (Art. 14) oder die mögliche Marktbeherrschung einer Telekommunikationsanbieterin zu beurteilen (Art. 10a) obliegt dagegen der Comcom. Die SP Schweiz verlangte bereits verschiedentlich eine Klärung der Kompetenzverteilung zwischen den beiden Institutionen⁶ und ist enttäuscht, dass dies in der Revisionsvorlage verpasst worden ist.

⁵ Stellungnahme der SP Schweiz vom 14. Mai 2001. Siehe auch http://www.sp-ps.ch/data/Vernehm/01-413_Telecommunication.pdf

⁶ Vgl. Postulat Leutenegger Oberholzer 00.3732: „Kompetenzen der Comcom und Stellung des Bakom überprüfen“. Oder aber die Stellungnahme der SP Schweiz zur Revision der Fernmeldedienstverordnung von 2001 (vgl. Fussnote 5).

B5. Kein dringender Handlungsbedarf

Die SP Schweiz erachtet eine Revision des Fernmeldegesetzes bereits vier Jahre nach der grundlegend neuen Regulierung des Fernmeldemarktes als verfrüht. Die Änderungen von 1998 haben nach unserer Ansicht für einen funktionierenden Wettbewerb im Telefonie-Festnetzbereich und im Breitbandbereich gesorgt. Ein dringender Handlungsbedarf für eine grundlegende Neuorganisation des Marktes ist unseres Erachtens nicht ersichtlich.

Auch europapolitisch drängt sich eine FMG-Revision derzeit nicht auf. Die SP Schweiz erachtet es als unnötigen voreuseilenden Gehorsam, wenn EU-Recht übernommen werden soll, wo dies weder wirtschaftlich zwingend noch politisch dringend ist. So sind in der EU nach der Liberalisierung nur gerade rund 0,4% aller Leitungen entbündelt worden, was auf eine geringe Nachfrage hinweist, die in starkem Kontrast zu den hohen Vorausfinanzierungen auf der Angebotsseite steht.⁷

B6. Schutz von ArbeitnehmerInnen und KleinkonsumentInnen

Im erläuternden Bericht schreibt der Bundesrat, dass die „gewünschte Wettbewerbsintensivierung“ zu erhöhtem Druck auf die Kosten der AnbieterInnen führen und dadurch „geschäftliche sowie technologische Innovationen fördern“ werde (Kapitel 3.2.2.). Die SP Schweiz bezweifelt, dass geschäftliche Innovationen als Antwort auf gestiegenen Kostendruck der Arbeitnehmerschaft der TelekommunikationsanbieterInnen zum Vorteil gereichen würden.

Ausserdem lässt der Bericht Schlüsse zu, dass die vorgesehenen Marktöffnungsschritte vor allem im Interesse von grösseren Unternehmen liegen und weniger den KleinkonsumentInnen dienen. So ist u.a. festgehalten, dass „attraktivere Bedingungen“ allen Wirtschaftszweigen nützen würden, „ganz besonders aber den Hochtechnologie- und den Dienstleistungssektoren mit hoher Wertschöpfung (z.B. Finanz, Versicherungen, Forschung und Entwicklung)“ (Kapitel 3.2.2.). Die privaten KonsumentInnen werden mit der Vorlage jedenfalls nur punktuell besser gestellt (Art. 12a-d, Art. 44a, Art. 45a). Dagegen lässt die Ausführung im Bericht, dass zu erwartende Zusatzaufwendungen für die zuständigen Behörden „via Gebührenerhebung vom Sektor selbst getragen werden“ (Kapitel 3.1.1.), nur den Schluss zu, dass diese Mehraufwendungen auf die KonsumentInnen abgewälzt werden.

C. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

FMG

Art. 3, d^{bis} und e

Die SP Schweiz lehnt die Neuerungen aufgrund ihrer Opposition gegen die Entbündelung der letzten Meile ab.

Art. 4 Meldepflicht

Die SP Schweiz spricht sich für eine Beibehaltung der heutigen Konzessionspflicht aus und lehnt eine reine Meldepflicht ab, weil an diese wegen fehlender Sanktionsmöglichkeiten keine arbeitsrechtlichen oder qualitativen Bedingungen geknüpft werden können. Die mit der

⁷ Quelle : Berechnungen der Swisscom aufgrund von Daten aus ECTA, ECTA DSL Scorecard (Juni 2002) und Cullen International (2001).

Einführung der Meldepflicht verbundenen, weiteren Änderungen in FMG und FDV sind entsprechend rückgängig zu machen.

Art. 6 Anforderungen an die Anbieterinnen von Fernmeldediensten

Die SP Schweiz unterstützt den Antrag der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats für einen neuen Artikel 6, Abs. 1^{bis}, welcher dem Bundesrat die Kompetenz einräumt, gemäss der Parlamentarischen Initiative Strahm⁸ eine Konzessionsvoraussetzung im Bereich der beruflichen Aus- und Fortbildung einzuführen. Ebenfalls fordert die SP, dass in Art. 6, Abs. 1c nicht nur von „Arbeitsbedingungen der Branche“ die Rede sein darf, sondern dass die Existenz von Gesamtarbeitsverträgen bindende Konzessionsvoraussetzung ist.

Art. 10a Marktbeherrschende Stellung

Die Beurteilung einer allfälligen Marktbeherrschung muss Sache der Wettbewerbskommission sein. Nur damit lässt sich eine einheitliche Praxis für alle Branchen gewährleisten. Dabei halten wir eine Konsultation der Comcom vor der Weko-Entscheidung selbstverständlich für sinnvoll.

Art. 11 Interkonnektion / neu: Zugang

Entsprechend ihrer Ablehnung der Entbündelung der letzten Meile spricht sich die SP Schweiz gegen die Änderungen in Art. 11, Abs. 1 aus und fordert, die Art. 11, Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{ter} vollumfänglich zu streichen.

Art. 12a-d

Die SP Schweiz befürwortet diese neuen Artikel, welche den Schutz der KonsumentInnen in verschiedenen Bereichen verbessern. Zu lit.c ist zu bemerken, dass sich das Bakom als Schlichtungsstelle für Streitigkeiten zwischen KundInnen und Anbieterinnen nicht eignet. Nötig ist hier die Schaffung einer unabhängigen Schlichtungskommission.

Art. 13a Datenverarbeitung

Der neue Artikel ist unseres Erachtens viel zu vage gehalten. Es fehlen die Aufzählung von Zweck und Ausmass der Datenverarbeitung und der Verweis auf die bearbeiteten Datenkategorien. Insbesondere muss die vorgesehene Benutzung eines Informationssystems (Art. 13a, Abs. 1) gemäss Datenschutzgesetz (Art. 17 und 19) klarer definiert und geregelt werden: Welche Systeme kommen in Frage, wie sind Zugriffsrechte geregelt, welche Abrufverfahren sind statthaft? Die SP Schweiz fordert eine griffigere Regelung in Absprache mit dem eidgenössischen Datenschutzbeauftragten.

Art. 13b Amtshilfe

Analog Art. 13a.

Art. 14 Konzession

Die SP Schweiz spricht sich klar gegen eine mögliche geographische oder funktionale Aufteilung der Grundversorgungskonzession aus. Rosinenpickerei und mögliche Qualitäts- und Preisgefälle zwischen einzelnen Regionen und Angeboten sind mit der Forderung nach einer flächendeckenden, technisch hoch stehenden Telekommunikationsversorgung zu gleichen Preisen nicht vereinbar. Die Grundversorgungskonzession darf nur an eine Anbieterin erteilt werden.

⁸ Pa.Iv. Strahm 99.450: „Berufsausbildungspflicht für konzessionierte Privatanbieter bei Telecom, Post und Bahnen“.

Art. 16 Umfang der Grundversorgung

Der in Absatz 3 vorgesehene, sehr dehnbare Begriff der „gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse“ lässt zu viel Interpretationsspielraum offen, was das Risiko einer Schlechterstellung der Randregionen birgt. Die von der SP vorgeschlagene Begleitkommission für technologische Innovationen könnte in diesem Bereich zur Sicherstellung der bestmöglichen Grundversorgung für *alle* beitragen.

Art. 18 Sicherstellung

Die Aufhebung des Artikels ist nicht einzusehen und im erläuternden Bericht auch nicht begründet.

Art. 24 Konzessionserteilung

Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor, dass der Bundesrat bei der Konzessionserteilung „namentlich zur Beurteilung der Eingaben und zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen“ von Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) abweichen kann. Die SP Schweiz spricht sich aus rechtsstaatlichen Erwägungen dafür aus, dass von dieser Möglichkeit nur sehr restriktive Gebrauch gemacht werden darf. Es muss eine Einschränkung der Abweichungsbestimmung ins Gesetz aufgenommen werden.

Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen. Nach VwVG Art. 45, Abs. 1 muss bei Anfechtungen von Verfügungen in öffentlichen Ausschreibungen der Nachweis eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils erbracht werden. Diese Anforderung verhindert unseres Erachtens mögliche missbräuchliche Verzögerungen in ausreichendem Mass.

Art. 36 Enteignungs- und Mitbenutzungsrecht

Eine gemeinsamen Nutzung von Fernmeldeanlagen bzw. eine entsprechende Kompetenzerteilung an den Bundesrat, eine solche zu verfügen, halten wir für grundsätzlich sinnvoll.

Art. 38 Finanzierung der Grundversorgung

Die SP Schweiz begrüsst die geplante Gebühr für alle Fernmeldediensteanbieterinnen zur Finanzierung der ungedeckten Kosten der Grundversorgung nach Art. 16.

Art. 44a Standortdaten und Art. 45a Unerwünschte Mitteilungen

Die Regelungen, welche die Verwendung von Standortdaten und die Übermittlung von Werbemitteilungen an die ausdrückliche Einwilligung der KundInnen binden, sind zu begrüßen.

Art. 56 Kommunikationskommission

Die Rolle der Comcom und ihr Verhältnis zum Bakom und zur Wettbewerbskommission muss geklärt werden. Wir verweisen insbesondere bezüglich Absatz 2 auf das Postulat von NR Leutenegger Oberholzer und unsere Stellungnahme zur Revision der Fernmeldeverordnung von 2001 (vgl. S. 4 dieses Schreibens). Politisch relevante Entscheidungen müssen dem Bundesrat vorbehalten bleiben.

Art. 60 Verwaltungssanktionen

Die Regelungen bedürfen der Abstimmung mit dem neuen Kartellgesetz.

Art. 62 Vollzug

Die in Absatz 3 vorgesehene Zuständigkeit der Comcom für die Verbindlichkeitserklärung multilateraler Vereinbarungen von Fernmeldediensteanbieterinnen lehnt die SP Schweiz ab. Solche Vereinbarungen sind private Rechtssetzungen, für deren Verbindlichkeit der Bundesrat auf dem Verordnungsweg zuständig ist. Der Absatz ist zu streichen.

FDV

Art. 1, lit. c bis e und Art. 43, Abs. 1, lit. a^{bis}, a^{ter}

Die SP Schweiz lehnt die Entbündelung der letzten Meile ab und fordert die ersatzlose Streichung der vorgesehenen Neuerungen.

Art. 3, Abs. 3

Fernmeldediensteanbieterinnen mit jährlichen Nettoumsätzen unter Fr. 200'000.-- sollen unseres Erachtens zwar von der Konzessions-, nicht jedoch von der Meldepflicht ausgenommen werden. Nur das gewährleistet die Übersicht über das gesamte Spektrum der Anbieterinnen.

AEFV

Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu den technischen Details der Adressierung im Fernmeldebereich, wie sie in der AEFV geregelt sind.

Für Ihr Interesse an der Stellungnahme der SP Schweiz danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Christiane Brunner
Parteipräsidentin

Bettina Gisler
Politische Fachsekretärin